

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat Naturschutz
z.H. Frau Mag. Doris Hary
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Maria Pucher
DW: 1362
maria.pucher@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pu-23

Graz, 2. Februar 2023

**Betreff: ABT13-2139/2021-14
BrauchtumsfeuerVO, Novelle, Begutachtung**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt für sich für die Übermittlung des Entwurfs der Brauchtumsfeuer-Verordnung und begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen und erlaubt sich gleichzeitig nachfolgende Punkte aufzuzeigen:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Zunächst wird drauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen ein redaktionelles Versehen vorliegt, da im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 1 (§ 2 **Abs.** 2) ein Absatz angeführt wird, dieser Paragraph jedoch keine Absätze beinhaltet.

Laut vorliegendem Verordnungsentwurf soll durch die neue Formulierung des § 2 Z 2 eine Klarstellung erfolgen, wonach ein Brauchtumsfeuer ein Feuer im Rahmen von **öffentlichen** Brauchtumsveranstaltungen ist. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass Brauchtumsfeuer öffentlichen Charakter haben. Für die Praxis würde das bedeuten, dass sie eine für jedermann allgemein zugängliche, öffentliche Veranstaltung sein müssen.

Brauchtumsfeuer haben in der Steiermark eine lange Tradition, die in erster Linie der Pflege des Brauchtums dienen und traditionell – je nach Region verschieden – durch Dorfgemeinschaften, örtliche Vereine und vielfach auch nur durch Privatpersonen im Familienverband veranstaltet werden. Der Verordnungsgeberin wird an dieser Stelle entgegengetreten, wenn in der Problemanalyse bzw. -definition davon ausgegangen wird, der Charakter von Brauchtumsfeuer sei durch eine allgemein zugängliche oder beworbene Veranstaltung geprägt. Im Mittelpunkt der Ausübung dieses Brauches steht vielmehr das Entzünden des jeweiligen Brauchtumsfeuers und nicht das Ausmaß des Teilnehmerkreises. Demnach ist auch die mit dieser Verordnung einhergehende zwangsweise „Öffentlichmachung“ von



Brauchtumsfeuern abzulehnen. Wenn die auf Privatgrund veranstalteten traditionellen Brauchtumsfeuer nunmehr öffentlich zugänglich sein müssen, suggeriert dies, dass hier jedermann Zutritt auf Privatgrundstücke gewährt wird, was zu einem unbegründeten und ungewollten Eingriff in das Privateigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer führt. Jeder Eigentümer hat das alleinige Recht, mit der Sache nach Belieben zu schalten und zu walten und jeden Dritten davon auszuschließen.

Sind sämtliche Brauchtumsfeuer für jedermann, sohin für einen unbeschränkten Personenkreis, allgemein zugänglich, ist damit auch ein erhebliches Haftungsrisiko der jeweiligen Grundstückseigentümer verbunden. Die damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten und die Gefahr allfälliger zivil- und strafrechtlicher Haftungen, für einen im Vorhinein unbestimmten Personenkreis, wird demnach un gerechtfertigt den Grundeigentümern auferlegt.

Aufgrund obiger Ausführungen sprechen wir uns gegen eine „Öffentlichmachung“ von Brauchtumsfeuern aus.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit die gegenständliche Meldeverpflichtung die bereits geltenden Sicherheitsvorkehrungen verstärken kann. Es fehlen jedenfalls Angaben dazu, inwieweit die Gemeinde mit dieser Information aktiv dazu beitragen kann, eventuelle Brände oder Ähnliches zu verhindern. Eine verpflichtende Weitergabe der Information - eventuell an den Landesfeuerwehrverband - ist dem gegenständlichen Entwurf nicht zu entnehmen. Sollte eine solche Verpflichtung auch gegeben sein, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Einsatzorganisation - welche im ländlichen Bereich überwiegend aus freiwilligen Organisationen besteht - präventiv Maßnahmen setzen kann bzw. diese dem aktiven Brandgeschehen entgegenzuwirken vermag.

Die Gemeinde kann aus dieser gesetzlichen Grundlage heraus (durch ein abzuführendes Ermittlungsverfahren) weder eine „Veranstaltung“ genehmigen, noch versagen. Vielmehr wird bürokratischer Aufwand betrieben, welcher schlichtweg nicht zweckentsprechend ist.

Diesbezüglich ist auch die Frist von vier Tagen nicht nachvollziehbar. Vielmehr stellt diese eine bürokratische Hürde für Vorhaben dar, welche aus einer Spontanität heraus entstehen, ohne jedoch einen wesentlichen Mehrwert für die Sicherheit zu liefern.

Es wird ersucht, die obigen Anmerkungen zu berücksichtigen.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner